

**Auszug**  
aus dem Protokoll der  
Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses  
vom 16.10.2025

**Top 6.2 Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zur MV/2024/068 vom 01.08.2024 „Erhöhung / Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet“ (Prüfauftrag)**  
**ANF/2025/010**

*Die Tagesordnungspunkte 6.2 und 6.3 werden zusammen behandelt.*

Die WSI-Fraktion weist darauf hin, dass bei einer möglichen Einführung der Parkraumbewirtschaftung auch das Anwohnerparken berücksichtigt werden sollte. Sie führt an, dass in der Adalbert-Stifter-Straße und der Kantstraße Parkplätze durch Personen belegt werden, die ein Anliegen in der Bahnhofstraße haben.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt, dass sie sich mit dem Thema Parkraumbewirtschaftung auseinandersetzt hat. Auch wenn bisher keine konkreten Bereiche benannt sind, regt die Fraktion an, zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass Dauerparken auf öffentlichen Flächen stattfindet. Sie äußert den Wunsch, nicht nur zu erfahren, was nicht möglich ist, sondern welche Handlungsspielräume bestehen.

Darüber hinaus weist die Fraktion darauf hin, dass die Unterhaltung der Parkflächen Kosten verursacht, weshalb Gebühren grundsätzlich in Betracht gezogen werden sollten.

In Bezug auf die P+R-Anlage äußert die Fraktion Unverständnis darüber, dass dort keine Gebühren erhoben werden können. Trotz der vorhandenen Beeinträchtigungen sei die Anlage nutzbar. Die Fraktion fragt nach dem aktuellen Stand und regt an, bei einer möglichen Wiedereröffnung eine Parkgebühr von zwei Euro zu erheben, um die Anlage mitzufinanzieren.

Die Verwaltung führt aus, dass sich die P+R-Anlage bereits vor dem Brandereignis in einem schlechten Zustand befand. Es wurden lediglich der Treppenaufgang gereinigt. Wird eine Gebühr eingeführt, ist zu erwarten, dass die Nutzer\*innen Ansprüche an die Unterhaltung der Anlage stellen, die zusätzliche Kosten verursachen.

Zum aktuellen Stand nach dem Brand teilt die Verwaltung mit, dass die chemische Reinigung abgeschlossen ist. Ein Statiker hat bereits eine Probe entnommen, die Untersuchung läuft. Auf Grundlage der Ergebnisse soll ein Konzept zur Instandsetzung erstellt werden. Erst nach Vorliegen dieses Konzepts kann die Verwaltung über das weitere Vorgehen und den zeitlichen Rahmen Auskunft geben.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass die Stadt mit der Parkraumbewirtschaftung einen Service in angemessener Qualität anbietet sollte. Notwendige Investitionen, wie beispielsweise Instandsetzungsarbeiten und Anstriche, seien gegen mögliche Gebühreneinnahmen aufzurechnen. Als Vergleich verweist sie auf das Parkhaus an der Reeperbahn, das früher dunkel und verschmutzt war und nach einer Aufwertung sowie der Einführung von Gebühren gut genutzt wird. Sie spricht sich dafür aus, die Ergebnisse der laufenden Prüfungen abzuwarten und anschließend eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen.

Die Fachbereichsleitung Bauen und Umwelt weist darauf hin, dass diese Thematik in einer Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung behandelt wird.

**Antwort der Verwaltung zur Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/die Grünen zur MV2024/068 vom 01.08.2024 „Erhöhung/Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet“**

**zu a.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Prüfung der Straßen, die zur Einführung und/oder Erhöhung von Parkgebühren geeignet sind, vorzunehmen**

Eine Parkraumbewirtschaftung ist in der Regel dann erforderlich, wenn freie Parkstände im Stadt kerngebiet oder in touristisch attraktiven Bereichen nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen oder aus wirtschaftlichen Gründen eine hohe Frequentierung des Parkplatzangebotes gewünscht ist. Darüber hinaus soll das Ziel verfolgt werden, eine Parkplatzbelegung von zentralen Parkplätzen durch Dauer parker zu vermeiden und die Frequentierung der Parkplätze, insbesondere im Bereich der Bahnhofstraße für Kunden zu erhöhen.

Die Anordnung der Parkgebührenpflicht lediglich oder überwiegend zu dem Zweck, zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt zu erzielen, wäre als „Parksteuer“ rechtsfehlerhaft und könnte einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

Eine Erhöhung der Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung im Wedeler Stadtgebiet auf mindestens 700.000 € im Jahr im gesamten Stadtgebiet durch Ausweitung der Bewirtschaftung, Erhöhung der Parkgebühren und Abschaffung der Brötchentaste ist aus Sicht der Verkehrsbehörde derzeit in diesem Umfang nicht umsetzbar, insbesondere auch aufgrund der erforderlichen Investitionen für zusätzliche Parkscheinautomaten.

- a. Für die Entscheidungsfindung einer Parkraumbewirtschaftung sollte im Planungsprozess das Parkverhalten in den derzeit nicht bewirtschafteten Bereichen untersucht werden. Der wichtige Faktor der Auslastung der einzelnen Parkplätze muss in der Analyse einbezogen werden, um die zukünftigen Erträge aus den Parkgebühren im Verhältnis zu den Investitionskosten im Vorwege kalkulieren zu können. Weiterhin ist hier zu prüfen, ob das gebührenpflichtige Parkraumangebot möglicherweise zu einer unerwünschten Verkehrsverlagerung und Belegung freier Parkplätze im unmittelbaren Umfeld führen kann und eine Verdrängung von Parkraum für Anwohner bedeutet. Denkbar wäre hier im ersten Schritt die Überprüfung der Bereiche, in denen derzeit bereits eine Parkscheibenregelung vorhanden ist.
- b. In der ersten Stufe wurden im Jahr 2024 die Gebühren auf den Parkplätzen an der Elbe erhöht. Bezuglich des Innenstadtbereichs folgte die Verwaltung den Einlassungen des UBF und ließ es bei den bisherigen Parkgebühren. Der Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice hat die Fraktionen um eine schriftliche Rückmeldung bis zum 30.09.2024 gebeten, leider bisher jedoch noch nicht von allen Fraktionen eine Rückmeldung erhalten.
- c. Im Auftrag des Rates im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vom 11.05.2023 wurde die Parkgebührenverordnung überarbeitet und dem Rat am 28.9.2023 vorgelegt. Im Rahmen der Beteiligung an dem Verwaltungsverfahren war der überwiegende Teil der Fraktionen gegen einen Wegfall der sog. Brötchentaste im Bereich der Bahnhofstraße, sodass die kostenlose Kurzparkmöglichkeit, die sog.

Brötchentaste, im bisherigen Bereich beibehalten wurde. Das Ziel dieser Maßnahme waren Mehreinnahmen von ca. 20.000 €. Für die Abschaffung der Brötchentaste ist ein Meinungsbild der jeweiligen Fraktionen für die Verwaltung hilfreich um eine zielführende Bearbeitung vornehmen zu können. Für die Durchführung der Maßnahme würden Kosten für die Umstellung der Systemsoftware entstehen.

**zu b.) Einführung einer Parkgebühr in der P+R Anlage**

- a+b). Wie in der BV/2022/042 festgehalten, ist für eine Bewirtschaftung der P+R-Anlage eine Sanierung zwingend notwendig. Diese ist bisher noch nicht erfolgt, sodass derzeit keine Bewirtschaftung der P+R-Anlage erfolgen kann. Zwischenzeitlich ist die P+R-Anlage aufgrund eines Brandes überhaupt nicht mehr nutzbar.

**zu c.) Die Verwaltung möge prüfen, welche Wohngebiete oder mit ruhendem Verkehr besonders belastete Straßen mit Verbotschildern für das Parken von Fahrzeugen über 3,5 t ausgestattet werden können**

- a) Die Anordnung, dass Fahrzeuge über 3,5t nicht in Wohngebieten parken dürfen, wäre als generelle Regelung in Wohngebieten aus verschiedenen Gründen nicht zielführend und zudem rechtlich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar. Unter anderem würde diese Maßnahme bewirken, dass ein Verdrängungseffekt in die nächste Straße bzw. in umliegende Straßenzüge stattfinden würde. Dies würde dann aufgrund der Intensität von geparkten Fahrzeugen über 3,5t in anderen Straßenzügen zu erheblichen Problemen führen. Außerdem käme hinzu, dass jeglicher Anlieferverkehr (Möbel, Getränke etc.) nicht in der Straße parken dürfte und in jedem Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden müsste. Das Zusatzzeichen „Parken nur für PKW“ wird grundsätzlich nur in Bereichen angeordnet, in denen durch das Parken von größeren Fahrzeugen Gefahrensituationen entstehen, wie beispielsweise in der Nähe von Kreuzungsbereichen, engen Straßenzügen oder aber aufgrund von Sichtbehinderungen. Erfahrungsgemäß werden Firmenfahrzeuge auch dazu genutzt, direkt von und zur Arbeit kommen.
- b) Die Festlegung der Größe von Parkplätzen kann grundsätzlich variieren, sofern nicht die gesetzlich vorgeschriebene Größe unterschritten wird. Für die Möglichkeit des Be- und Entladevorgangs wurde in vielen Bereichen des Stadtgebiets das eingeschränkte Haltverbot angeordnet. Eine Kennzeichnung darüber hinaus, dass Sprinter (Unternehmen) und Wohnmobile nicht am Straßenrand und auf öffentlichen Flächen parken dürfen, das Be- und Entladen jedoch erlaubt ist, ist nicht möglich.

- c) Hinsichtlich der Herrichtung entsprechender Flächen für die kostenpflichtige Nutzung von Wohnmobile und LKW kann die Verkehrsaufsicht aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Rückmeldung geben.

Generell bleibt festzuhalten, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs regelmäßig und konsequent durchgeführt werden sollte, um die Einhaltung der Verkehrsregeln zu gewährleisten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Hierbei spielt die kontinuierliche Überwachung eine wichtige Rolle. Die Kontrollen sollten fortlaufend stattfinden, um eine präventive Wirkung zu erzielen und Regelverstöße zu reduzieren. Hierbei ist auch die zeitliche Varianz zu beachten. Kontrollen sollten zu verschiedenen Tageszeiten, einschließlich abends und an Wochenenden, stattfinden, um alle Zeiträume abzudecken. Die Änderung/Erweiterung von Regelungen des ruhenden Verkehrs erfordert somit automatisch auch immer die Erhöhung von personellen Kapazitäten im Innen- sowie Außendienst.